

Bebauungsplan Nr. 1 „Sonnenhügel“

- durch Normenkontrollverfahren aufgehoben

**Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1:**

\*Aktueller Stand einschl. der 1. und 2. Änderungen von 1983 und 1989

**Satzung**

über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für die Bebauung der an die Gemeindestraßen „Sonnenhügel“ und „Vietsfeld“ angrenzenden Grundstücke

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW S. 290), und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 19.09.1979 für die Bebauung der an die Gemeindestraßen „Sonnenhügel“ und „Vietsfeld“ angrenzenden Grundstücke nachfolgende Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen beschlossen\*:

§ 1

[Für die Grundstücke Gemarkung Stockum, Flur 1, Flurstücke 210, 211, 212, 213, 214, 219, 230, 234, 235, 237, 242, 268, 270, 271, 272 und 274 wird als Dachneigung Flachdach (0 Grad) festgesetzt.]

§ 1 Abs. 1 hat ab 27.01.1983 folgende Fassung:

Für die Grundstücke Gemarkung Stockum, Flur 1, Flurstücke 210, 211, 212, 213, 214, 219, 230, 234, 235, 237, 242, 268, 270, 271, 272 und 274 wird als Dachneigung 0 – 25 Grad festgesetzt.

Die übrigen bebaubaren Grundstücke im Bereich der v. g. Straßen sind mit Satteldächern (20 - 25 Grad) zu versehen.

§ 2

Bei Flachdächern muss die oberste sichtbare Lage eine Kiesschüttung sein.

§ 3

[Dachaufbauten und Kniestöcke (Drempel) sind unzulässig.]

§ 3 ab 17.03.1989 rechtskräftig aufgehoben.

#### § 4

Freistehende Garagen sind mit flachem Dach zu planen. Sie sind mit Baum- und Strauchwerk einzufassen. Bei angebauten Garagen soll die Dachform des Wohnhauses aufgenommen werden, so dass das Wohnhaus und Garage in Form und Gestaltung einheitlich ausgebildet wird.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor in Soest hat die Satzung mit Verfügung vom 22.10.1979 - 63 - 510 - 20/79 - genehmigt.

Die Satzung ist mit der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee vorgeschriebenen Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Soester Anzeiger“ und „Westfalenpost“ am 01./28.11.1979 ab 29.11.1979 rechtsverbindlich geworden.